

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Pörnbach

Die Gemeinde Pörnbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese zu ersetzen.

§ 2 Allgemeine Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt:
 1. **für normale Benutzung, für Gutachten und Fachauskünfte** bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft: 12,50 Euro je Halbstunde Zeitaufwand
 2. **für Versendung von Archivstücken** bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft: 10,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand
 3. **für die Fertigung von Auszügen und Abschriften aus**
 - a) einfachen Texten, je angefangene Seite DIN A 4: 5,00 Euro
 - b) aus schwer lesbaren oder fremdsprachlichen Texten je angefangene Seite DIN A 4: 5,00 Euro bis 25,00 Euro
 4. **für Fotokopierarbeiten und Digitalscans** je Halbstunde Zeitaufwand: 12,20 Euro zuzüglich je Seite DIN A 4: 0,15 Euro;
je Seite DIN A 3: 0,30 Euro;
je digitaler Datenträger 3,00 Euro
 5. **für Beglaubigungen von Auszügen oder Abschriften aus Archivgut:** 5,00 Euro bis 38,00 Euro
- (2) Die Gebühr kann durch die Leitung des Gemeindearchivs erlassen werden, wenn die Benutzung amtlichen Interessen oder wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 3 Gebühr von Fotoarbeiten

- (1) Es sind zu entrichten:
 1. für die Herstellung von Digitalaufnahmen 14,00 Euro
 2. für Reproduktionen durch die Benutzer wird eine Gebühr von 20,00 Euro je Motiv erhoben.
 3. In begründeten Fällen kann die Leitung des Gemeindearchivs von der Erhebung einer Gebühr absehen oder Preisermäßigung (Mengenrabatt) einräumen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist wer Archivgut benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung des jeweiligen Archivgutes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pörnbach, 03.05.2019
Gemeinde Pörnbach



Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister

